

Reglement für den Weiterbildungslehrgang "Certificate of Advanced Studies Schulleitung" der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 30. März 2011¹

Der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

erlässt

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltung

Art. 1. Dieses Reglement gilt für die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Weiterbildungslehrgang "Certificate of Advanced Studies Schulleitung" (abgekürzt: CAS-Lehrgang).

Ziele

Art. 2. Der CAS-Lehrgang trägt zur Befähigung der Absolventinnen und Absolventen bei, eine Schule auf Volksschulstufe in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht zu leiten.

Er führt zu einem CAS-Zertifikat und, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), zum Titel "Schulleiterin (EDK)" bzw. "Schulleiter (EDK)".

Durchführung und Nichtdurchführung

Art. 3. Der CAS-Lehrgang wird nur bei genügender Teilnehmendenzahl durchgeführt. Bei Nichtdurchführung des CAS-Lehrgangs informiert die Studienleitung die angemeldeten Personen über die Absage.

Für die Angemeldeten entstehen ausser allfälliger Kosten für das Aufnahmeverfahren keine Kosten.

Prorektorin oder Prorektor Weiterbildung

Art. 4. Die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung ist für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des CAS-Lehrgangs zuständig. Sie oder er hat im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass des Ausbildungskonzepts;
- b) Ernennung der Studienleitung;
- c) Regelung des Aufnahmeverfahrens;
- d) Entscheid über Anrechnung früher erbrachter Leistungen;
- e) Verfügungen betreffend Nichtzulassung zum CAS-Lehrgang, Annahme der Zertifizierungsarbeit, Bestehen des CAS-Lehrgangs, Nichterteilung des Zertifikats.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 4. April 2012, in Vollzug ab 1. August 2012 für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den CAS-Lehrgang nach dem 1. August 2012 begonnen haben.

Studienleitung

Art. 5. Die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung setzt eine Studienleitung bestehend aus höchstens zwei Personen ein. Die Studienleitung konstituiert sich selbst.

Die Studienleitung ist für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des CAS-Lehrgangs verantwortlich. Sie hat im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Information und Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
- b) Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens;
- c) Organisation, Begleitung und Betreuung der einzelnen Kurseinheiten;
- d) Organisation und Abnahme der Leistungsnachweise und der Prüfungen;
- e) Genehmigung der Leistungsnachweise;
- f) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- g) Erstellung des Berichts nach Abschluss des CAS-Lehrgangs, der Abrechnung sowie des Budgets;
- h) Sicherstellung der Koordination zwischen den Modulleitungen bezüglich Planung, Leitung und Durchführung;
- i) Führung des Sekretariats.

II. Zulassung und Aufnahmeverfahren

Zulassung

Art. 6. Die Zulassung zum CAS-Lehrgang setzt voraus:

- a) ein Lehrdiplom für die Volksschule oder die Sekundarstufe II sowie
- b) mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung und
- c) eine Schulleitungstätigkeit während der Zusatzausbildung.

Die Zulassung von Personen ohne Leitungsfunktion ist möglich, sofern sie während der Zusatzausbildung über ein entsprechendes Praxisfeld verfügen.

In begründeten Ausnahmefällen können Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden.

Voraussetzungen für die Zulassung in Ausnahmefällen sind:

- a) ein Hochschulabschluss oder ein von der PHSG als gleichwertig anerkannter Abschluss;
- b) mehrjährige Erfahrung mit Bezug zum schweizerischen Bildungswesen sowie Führungserfahrung und
- c) eine Anstellung oder Designation als Schulleiter/Schulleiterin einer öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution.

Die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung kann im Rahmen des Ausbildungskonzepts zusätzliche Zulassungsbedingungen festlegen.

Anmeldung und Abmeldung CAS-Lehrgang

Art. 7. Die Anmeldung erfolgt mit dem ordentlichen Anmeldeformular und den erforderlichen Unterlagen.

Die Annullierung der Anmeldung vor Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich.

Die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung legt verbindliche Rücktrittsregelungen für die Annullierung einer Anmeldung nach Anmeldeschluss oder bei Abbruch der Zusatzausbildung fest.

Besuch einzelner Module

Art. 8. Die Teilnahme an einzelnen Modulen steht bei genügender Platzzahl auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen, die nicht den CAS-Lehrgang absolvieren.

Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung auf Antrag der Studienleitung abschliessend.

III. CAS-Lehrgang

Ausbildungskonzept

Art. 9. Das Ausbildungskonzept trägt den Zielen und Inhalten gemäss Anforderungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Anerkennung des Abschlusses Rechnung².

Es regelt insbesondere:

- a) zusätzliche Zulassungsbedingungen;
- b) das Aufnahmeverfahren;
- c) den Umfang der Module;
- d) die Inhalte und Ziele der einzelnen Module;
- e) die Zulassungsbedingungen zum Besuch der einzelnen Module;
- f) die Art und Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise (Qualifizierungsschritte), die in den Modulen zu erbringen sind;
- g) den Auftrag und die Beurteilungskriterien für die Zertifizierungsarbeit.

Umfang

Art. 10. Der Umfang des CAS-Lehrgangs (einschliesslich Selbststudium) beträgt insgesamt wenigstens 15 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Der Präsenzunterricht umfasst mindestens 210 Stunden (wenigstens 7 ECTS-Kreditpunkte) und verteilt sich über mindestens zwölf Monate. Der Aufwand für die Zertifizierungsarbeit entspricht wenigstens 3 ECTS-Kreditpunkten.

Bereits absolvierte, für die Erlangung des Zertifikats relevante Studienleistungen können angemessen angerechnet werden.

Modul

Art. 11.³ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt.

Der CAS-Lehrgang gliedert sich in die zwei Module: Grundmodul und Zertifizierungsmodul. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis (Qualifizierungsschritt) abgeschlossen.

Abschluss

Art. 12. Die Erteilung eines CAS-Zertifikats setzt voraus:

- a) die regelmässige Teilnahme am Präsenzunterricht;
- b) den erfolgreichen Abschluss aller Module;
- c) die angenommene Zertifizierungsarbeit;
- d) die Absolvierung des Kolloquiums über die Zertifizierungsarbeit.

Der Titel für das Weiterbildungszertifikat lautet "Certificate of Advanced Studies PHSG Schulleitung (CAS PHSG)".

Den Absolventinnen und Absolventen wird, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das Zertifikat als "Schulleiterin (EDK)" bzw. "Schulleiter (EDK)" erteilt.

² Profil für Zusatzausbildungen Schulleitungen vom 29. Oktober 2009

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 4. April 2012

CAS-Zertifikat

Art. 13. Im CAS-Zertifikat werden ausgewiesen:

- a) die Themen der besuchten Module;
- b) das Thema der Zertifizierungsarbeit;
- c) das Kolloquium zur Zertifizierungsarbeit;
- d) die erworbenen ECTS-Punkte.

Das CAS-Zertifikat wird durch die Prorektorin oder den Prorektor Weiterbildung sowie die Studienleitung unterschrieben.

IV. Prüfungsbestimmungen

Modulabschluss

Art. 14.⁴ Jedes Modul schliesst mit einem Leistungsnachweis (Qualifizierungsschritt) ab, mit dem das Erreichen der Modulziele geprüft wird.

Die Leistungsnachweise werden in folgenden Formen erbracht:

- a) Grundmodul: schriftliche Arbeit;
- b) *gestrichen*
- c) Zertifizierungsmodul: Zertifizierungsarbeit.

Das Ausbildungskonzept legt die Anforderungen an die Leistungsnachweise sowie deren Bewertung fest, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Ein Leistungsnachweis kann mit Kostenfolge einmal wiederholt werden. Die Studienleitung legt den Termin fest.

Zertifizierungsarbeit

Art. 15. Die Zertifizierungsarbeit wird einzeln oder in Gruppen verfasst und von Expertinnen und Experten beurteilt. Einzelheiten regelt das Ausbildungskonzept.

Die Zertifizierungsarbeit wird mit "angenommen" oder nicht "angenommen" bewertet.

Nicht angenommene Arbeiten können mit Kostenfolge einmal überarbeitet werden. Die Studienleitung legt die Frist fest.

Kolloquium über die Zertifizierungsarbeit

Art. 16.⁵ Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation, ein Fachgespräch sowie eine formative Beurteilung durch die Expertin bzw. den Experten.

Die Zulassung zum Kolloquium über die Zertifizierungsarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls und der Zertifizierungsarbeit voraus.

Unredlichkeit

Art. 17. Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von Leistungsnachweisen oder von bewerteten Arbeiten ausgeschlossen.

Ausschluss

Art. 18. Wer nach einmaliger Wiederholung eines Leistungsnachweises bzw. einmaliger Überarbeitung einer bewerteten Arbeit die Anforderungen nicht erfüllt, wird vom CAS-Lehrgang ausgeschlossen.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 4. April 2012

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 4. April 2012

V. Aufsicht und Rechtspflege

Aufsicht

Art. 19. Die Aufsicht über den CAS-Lehrgang nimmt der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen wahr.

Rechtspflege

Art. 20. Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 26 bis 29 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006⁶, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Anfechtbare Entscheide

Art. 21. Verfügungen und Entscheide der Prorektorin oder des Prorektors Weiterbildung können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden können.

Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage ab Eröffnung des Entscheids.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 22. Dieses Reglement wird ab 1. Dezember 2010 angewendet.

Im Namen des Hochschulrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Vorsteher des Bildungsdepartementes

Der Sekretär:
Dr. Rolf Bereuter,
Leiter Amt für Hochschulen

⁶ sGS 216.0.